



SATZUNG DES VEREINS „ProjektionsAreal e.V.“

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen ProjektionsAreal e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenburg eingetragen. Die Adresse lautet:
ProjektionsAreal e.V.
Friedrichstr. 59
77654 Offenburg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECKBESTIMMUNG

1. Der ProjektionsAreal e.V. verfolgt ausschließlich, sowohl mittelbar als auch unmittelbar, gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die unmittelbare Umsetzung der vom ProjektionsAreal e.V. erdachten und konzipierten Projekte sowie die ideelle und finanzielle Unterstützung von Maßnahmen und geeigneten Aktivitäten auf dem Gebiet der Erforschung wahrnehmungspsychologischer Aspekte im medialen Kontext.
Diesbezüglich ist die Förderung von
 - (1) Wissenschaft und Forschung
 - (2) Medienbildung und -erziehung
 - (3) Kunst und Kulturzu gleichem Anteil Zweck und Aufgabe des Vereins.
3. Ferner die Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft und ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke auf dem Gebiet der Erforschung soziokultureller Gefüge im medialen Kontext.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mit der Durchführung von

- (1) wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
- (2) Vergabe von Forschungsaufträgen
- (3) Etablierung interaktiver Medieninstallationen als eigene Kunstform
- (4) Präsentation von multimedialen Installationen im öffentlichen Raum und für eine breite Öffentlichkeit
- (5) Pflege und Ausstellung von Kunstwerken
- (6) Pflege des Liedgutes und der elektronischen Klangforschung
- (7) Errichtung kultureller Sammelstätten sowie die Unterhaltung eines Vereinsheims
- (8) Etablieren einer Informationsplattform über das Schaffen und die Arbeit von Medienkünstlern
- (9) Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Personengruppen in Deutschland und international, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen
- (10) Des weiteren soll der Vereinszweck durch die in den Abs. 11 und 12 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (11) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Ausstellungen, kulturelle Veranstaltungen
 - b) Eigenveranstaltungen und Festivals, Präsentationen und Aufführungen im Rahmen von Eigen- und Fremdveranstaltungen
 - c) Veranstaltung von Workshops und Seminaren, auch für Kinder, Jugendliche und Interessierte
 - d) Zusammenarbeit mit Hoch- und Volkshochschulen um Workshops und Kurse anzubieten und in Anspruch zu nehmen
 - e) Die Durchführung und Betreuung von kulturellen Kooperationen und Projekten
 - f) Herausgabe von Publikationen
 - g) Produktion von Bild- und Tonträgern
 - h) Veröffentlichung von Informationen und Medien im Internet
 - i) Aufbau eines Netzwerkes zur Förderung des Austauschs zwischen Medienkünstlern, anderen Künstlern sowie der Öffentlichkeit

L



- j) Errichtung einer Kooperationsplattform für die Entwicklung und Umsetzung neuer Projekte, Partnerschaften und Formen der Zusammenarbeit
- k) Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
- (12) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Aufnahmegebühren
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - c) Verkauf vereinseigener Publikationen, Bild- und Tonträger, PR-Material
 - d) Vermietung von vereinseigenem Equipment wie z.B. Videoprojektoren
 - e) Spenden, Förderungspartnerschaften, Schenkungen, Vermächtnisse
 - f) Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - g) Unterstützung und Sponsoring durch Privatpersonen und Unternehmungen, die dem Vereinszweck nahe stehen. Wenn dem Vorstand die Zweckgebundenheit nicht offensichtlich ist, wird nach § 10 Absatz 5 verfahren

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus Aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins sowie an Veranstaltungen mit kooperierenden Institutionen kostenlos teilzunehmen. Dazu berechtigt sie ihr beim Vereinseintritt ausgehändigter Vereinsausweis.

Die Mitglieder werden den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in

L



ordnungsgemäßer Weise unterstützen. Zu diesem Zweck steht es ihnen frei, Informationsmaterial des Vereins wie z.B. Sticker, Buttons oder Flyer in angemessener Menge zu verteilen.

Die Mitglieder werden dem Verein einmal jährlich ein von ihnen erschaffenes Werk zu Ausstellungszwecken zur Verfügung stellen. Dieses sollte inhaltlich die Interessen des Vereins transportieren und wird dem Verein für die Dauer der einmal jährlich stattfindenden Ausstellung überlassen. Ehrenmitgliedern ist dieser Beitrag freigestellt.

§ 6 BEGINN/ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsabschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Der beim Eintritt ausgestellte Ausweis ist dem Verein auszuhändigen.

L



§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Vereinsmitglieder entrichten einen einmaligen Beitrag in Form einer Aufnahmegebühr von 10 Euro, um die durch die Anmeldung anfallenden Kosten abzudecken. Diese Kosten entfallen für die Ehrenmitglieder.

§ 8 SPENDEN

1. Spenden, auch von Nichtmitgliedern, werden für den satzungsgemäßen Zweck verwendet.
2. Der Spender wird – wenn gewünscht – über alle Veranstaltungen, die mit seinen Mitteln zustande kommen, informiert.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- den Kassenprüfer zu wählen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und nicht Angestellter des Vereins sein darf.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens eine Woche vorher schriftlich (postalisch oder elektronisch) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

L



3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl des Kassenprüfers,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge/ Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

8. Die Mitgliederversammlung kann dezentral erfolgen. Eine Online-Mitgliederversammlung ist in jedem Fall vollwertig und beschlusskräftig. Dies kann entweder eine Live-Chat- oder eine VoIP-Konferenz sein.

L



§ 11 STIMMRECHT/BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufhaben oder Zuruf.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 12 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand zeichnet verantwortlich für die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die SchatzmeisterIn. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

L



4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist be-
schlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustim-
men. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von
mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand
berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise be-
stimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

7. Personalunion innerhalb des Vorstandes ist zulässig. Es dürfen maximal zwei Ämter
in einer Person vereint werden.

8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit
durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand
berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitglie-
derversammlung durchzuführen.

§ 13 KASSENPRÜFER

Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr
zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungs-
gemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die
satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung
erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der
Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu
unterrichten.

§ 14 SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Bei Differenzen zwischen Vereinsmitgliedern, die Vereinsinteressen gefährden und von
den Beteiligten selbst nicht beigelegt werden können, tritt auf Antrag eines betroffenen
Mitglieds ein Schlichtungsausschuss zusammen. Der Gesamtvorstand regelt die Einzel-
heiten des Schlichtungsverfahrens.

L



§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 14 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 07.01.06 beschlossen.

2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

L